

**Nutzungs- und Entgeltregelung**  
**für das Bürgerhaus im Stadtteil Malges**

**§ 1**  
**Nutzungsentgelte**

Für die Nutzung des Bürgerhauses werden folgende Entgelte erhoben:

1. Saal (93 qm)	53,00 Euro
2. Jugendraum Feuerwehr (24 qm) mit Theke	18,00 Euro
3. Toiletten EG (bei selbständiger Nutzung)	19,00 Euro
4. Küche EG (13 qm)	37,00 Euro
5. Thekenraum/Kühlraum (9 qm)	19,00 Euro
6. Schulungsraum Feuerwehr	18,00 Euro
7. Küche OG	10,00 Euro
8. Mehrzweckplatz	31,00 Euro
9. Regiekosten	29,00 Euro

**§ 2**  
**Belange der Stadtteilwehr**

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe des Schulungsraumes und des Jugendraumes erfolgt im Benehmen mit der Stadtteilwehr.
- (2) Die regelmäßigen Nutzungen der Räumlichkeiten durch die Stadtteilwehr im Rahmen ihrer brandschutzrechtlichen Aufgabenwahrnehmung haben mit Zustimmung des Magistrats (Brandschutzamt) grundsätzlich Vorrang.
- (3) Die ausschließlich zweckgebundenen Räume der Stadtteilwehr sind für dritte Nutzer unzugänglich.
- (4) In Ergänzung des § 12 der Organisations- und Nutzungsordnung übt auch der Wehrführer der Stadtteilwehr das Hausrecht für den Bereich des Schulungsraumes Feuerwehr aus.
- (5) Der Schulungsraum, der Jugendraum und die Küche im OG stehen der Stadtteilwehr grundsätzlich für feuerwehrspezifische Belange entgeltfrei zur Verfügung.

**§ 3**  
**Jugendraum**

- (1) Der Jugendraum Feuerwehr dient vorrangig der örtlichen Jugendfeuerwehr, welche für regelmäßige Nutzungszeiten ein vorrangiges Belegungsrecht hat. Darüber hinaus steht der Jugendraum für die sonstige örtliche Jugendarbeit zur Verfügung.
- (2) Die regelmäßige und außerplanmäßige Vergabe des Jugendraumes erfolgt durch den Magistrat. Bei außerplanmäßigen Vergaben ist das Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart herzustellen. Die Überwachung einer ordnungsgemäßen Nutzung des Jugendraumes obliegt auch dem örtlichen Wehrführer.

#### **§ 4 Küchennutzung OG**

- (1) Die Küchennutzung im OG erfolgt nur in Absprache mit den Malgeser Vereinen, vertreten durch den Ortsvorsteher, da die KÜcheneinrichtung und -versorgung (Gas) von den Vereinen angeschafft und unterhalten wird. Ansprechpartner für eine Überlassung ist der Hausverwalter/ die Hausverwalterin.
- (2) Das hierfür zu entrichtende Entgelt gem. § 1 Nr.7 bezieht sich deshalb nur auf die Zurverfügungstellung der Räumlichkeit. Die Nutzung der vereinseigenen Einrichtung muß gesondert mit den Vereinen geregelt werden.  
Abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 der Organisations- und Nutzungsordnung werden die Nebenkosten auf der Grundlage einer Entgeltregelung einer vergleichbaren Küche (z. Zt. 37,00 €) erhoben.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Entgeltregelung für das Bürgerhaus Malges tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Alle zuvor maßgebenden Regelungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Hünfeld, 16.12.2011

DER MAGISTRAT  
DER STADT HÜNFELD

gez.

Dr. Fennel  
Bürgermeister